



Schweizerische Gesellschaft
Bildender Künstlerinnen

Societe Suisse des femmes
artistes en arts visuels

Societa Svizzera delle artiste
d'arti plastiche e figurative

Reglement Gertrud Schlatter / Hanni Pfister / Art et Santé Genève-Fonds SGBK / SSFA

Gemäss dem Testament von Gertrud Schlatter, Malerin, Aktivmitglied GSMBK, Sektion Bern, vom 16. Januar 1981, soll das von ihr ausgesetzte Legat den Mitgliedern der Erholungsferien oder einen Arbeitsaufenthalt benötigen und diese nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Nach dem Verkauf der ererbten Eigentumswohnung in Montreux im Jahr 1986 wurde der Gertrud Schlatter-Fonds SGBK errichtet, aus dessen Erträgen diese Zweckbestimmung des Legats erfüllt werden kann.

Überdies wurde im Jahr 1993 der Nachlass der Künstlerin Hanni Pfister, Bern, in diesen Fonds überführt und in Gertrud Schlatter / Hanni Pfister-Fonds SGBK/SSFA umbenannt.

Zudem wurde im Jahr 1994 das Vermögen des Fonds Art et Santé Genève, das anonyme Vermächtnis einer verstorbenen Künstlerin, in diesen Fonds überführt. Aufgrund oben genannten geänderten Verhältnisse erliess der Zentralvorstand der GSBK im November 1999 für diesen konsolidierten Fonds ein neues Reglement. Dies unter Berücksichtigung der Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung der GSBK vom 27. November 1999.

In den Jahren 2001 und 2002 wurde die GSBK restrukturiert. Mit der Urabstimmung vom 31. Januar 2003 gab sie sich neue Statuten, die auf den 1. Februar 2003 in Kraft traten. Zugleich wurde die GBSK umbenannt in Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen SGBK.

Die SGBK Schweiz hat daher mit Beschluss vom 22. Juli 2003 das Reglement der neuen Situation angepasst. Dieses ist an der ordentlichen Generalversammlung der SGBK vom 25. Schweizerischen Gesellschaft Bildender Künstlerinnen (SGBK) zugutekommen, die Oktober 2003 genehmigt worden.



Schweizerische Gesellschaft
Bildender Künstlerinnen

Societe Suisse des femmes
artistes en arts visuels

Societa Svizzera delle artiste
d'arti plastiche e figurative

Seit 1. November 2003 ist für den Fonds das Reglement wie folgt in Kraft:

1. Unter der Bezeichnung Gertrud Schlatter / Hanni Pfister / Art et Santé Genève-Fonds SGBK / SSFA besteht innerhalb des Vermögens der Schweizerischen Gesellschaft Bildender Künstlerinnen eine unselbstständige Stiftung. Der Fonds wird vom übrigen Vermögen der SGBK getrennt verwaltet.
2. Der Zweck des Fonds besteht darin, den in Not geratenen Aktivmitgliedern Mittel zur beruflichen Förderung zu gewähren, dies in Form von Arbeitsstipendien, Werkbeiträgen, Beihilfen an Ateliermiete, Ausstellungsbeiträge sowie an Erholungs- und Ferienaufenthalte zur Wiederherstellung der Schaffenskraft.
Der jährliche Aufwand wird aus dem Ertrag des Fonds und, falls erforderlich, aus dem Kapital des Fonds finanziert.
3. Die SGBK Schweiz entscheidet, aufgrund der Anträge der Sektionen oder einzelner Mitglieder, an wen Beiträge gemäss der Zweckbestimmung auszurichten sind und legt deren Höhe im Einzelfall fest.
4. Die SGBK Schweiz verwaltet den Fonds. Die Buchhaltungsstelle sorgt für die Fondsrechnung und unterbreitet diese jährlich den Revisoren der SGBK zur Überprüfung. Die Fondsrechnung wird in der Jahresrechnung der SGBK aufgeführt. Die Begünstigten, welche eine Leistung aus dem Fonds erhalten haben, sind nicht namentlich zu nennen.
5. Bei einer allfälligen Auflösung der SGBK bleibt der Fonds unter seinem Namen bestehen. Der Zentralvorstand trifft die erforderlichen Massnahmen, damit der Fonds mit dem gleichen oder möglichst ähnlichen Zweck weiterhin für bildende Künstlerinnen verwendet werden kann.

SGBK Schweiz
Präsidentin
Ama Mülthaler